

DRINGLICHE INTERPELLATION von Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)
Eduard Kübler (FDP, Winterthur) Germain Mittaz
(CVP, Dietikon)

betreffend rechtsungleiche Behandlung von Eigenmietwerten

Das Verwaltungsgericht hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 1995 einen Entscheid der Steuer-Rekurskommission I vom 4. Mai 1995 bestätigt und die "Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte vom 10. Juni 1992" (OS 52,124) mit Bezug auf das der Weisung zugrundeliegende System der Bodenpreisermittlung als verfassungswidrig beurteilt.

Mit diesem Entscheid müssen alle nicht eingeschätzten oder mit einem Vorbehalt gegen die Rechtmässigkeit der regierungsrätlichen Weisung von 1992 versehenen Steuererklärungen ab Steuerjahr 1993 vom Steueramt auf der Grundlage der Weisung von 1982/88, allenfalls mit einer durch den Regierungsrat zu erlassenen Korrektur (Erhöhung) der Zuschläge behandelt werden. Ab Steuerjahr 1997 hat der Regierungsrat eine neue Weisung zu erlassen.

Absolut störend und in höchstem Masse rechtsungleich ist nun die Situation für alle Steuerpflichtigen, welche aufgrund der Auskunft von Regierung und Verwaltung auf rechtliche Einsprachen und/oder Vorbehalte verzichtet haben und in der Zwischenzeit eingeschätzt wurden. Soll doch laut Pressecommuniqué der Gerichtskanzlei des Verwaltungsgerichtes in diesen Fällen eine Korrektur nicht mal möglich sein. Wir ersuchen den Regierungsrat höflich zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen.

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine solche rechtsungleiche Behandlung von Steuerzahlern politisch unhaltbar ist?
2. Ist der Regierungsrat bereit, auch für solche Steuererklärungen, welche durch Einschätzung bereits rechtsgültig geworden sind, im Sinne der Rechtsgleichheit auf Begehren der betroffenen Steuerzahler die gleichen vom Verwaltungsgericht angeordneten Korrekturen zuzulassen, wie dies für nicht eingeschätzte Steuererklärungen der Fall ist?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat die Steuergerechtigkeit und Rechtsgleichheit, welche durch das Urteil des Verwaltungsgerichtes verletzt wird, für die betroffenen Steuerpflichtigen wieder herzustellen, sofern er sich durch rechtlich unüberwindbare Hindernisse ausserstande sieht, den Pkt. 2 dieser Interpellation zu erfüllen?

Für eine wohlwollende Prüfung und die Stellungnahme zu den gestellten Fragen bedanken wir uns bestens.

Willy Haderer
Eduard Kübler
Germain Mittaz

| | | | |
|-------------------|-----------------------|----------------------|-------------------|
| I. Enderli | H.P. Züblin | W. Gubser | R. Rietiker |
| O. Bachmann | B. Kuhn | Dr. U. Betschart | H. Egloff |
| E. Brunner | P. Marti | K. Weiss | U. Welti |
| H.P. Frei | G. Schellenberg | W. Peter | E. Stocker |
| Th. Leuthold | H. Fehr | E. Schibli | J. Jucker |
| F. Binder | H.J. Schmid | W. Honegger | P. Zweifel |
| V. Krähenbühl | J. Trachsel | R. Weilenmann | W. Schwendimann |
| B. Zuppiger | H. Badertscher | Dr. K. Sintzel | P. Biemann |
| L. Dürr | H.R. Metz | W. Germann | Prof. Dr. R. Hirt |
| H.P. Portmann | F. Hess | Th. Isler | Dr. M. Zollinger |
| R. Stucki | Prof. K. Schellenberg | S. Bernasconi-Aeppli | M. Baumgartner |
| Dr. J. Rappold | P. Aisslinger | R. Sägger | P. Niederhauser |
| Dr. J.J. Bertschi | E. Jud | Dr. A. Heinemann | Dr. C. Gattiker |
| R. Thalmann-Meyer | T. Schaub | Ch. Bretscher | W. Bosshard |
| E. De-Boni | H. Hartmann | Dr. J. Peyer | Dr. R. Pfister |
| Dr. A. Honegger | A. Rissi | H.P. Schneebeli | R. Cavegn |
| I. Stirnimann | A. Schneider-Schatz | Th. Dähler | R. Berset |
| B. Dobler | S. Schwitter | | |

Begründung:

All diejenigen Steuerpflichtigen, welche zum Teil einzeln massiv bei der Verwaltung vorstellig geworden sind oder sich durch Interventionen von Gemeinden oder gemeinsamen Eingaben vernehmen liessen, standen vor der Frage, ob sie rechtlich gegen den Staat vorgehen sollen. Da der Regierungsrat unmissverständlich alle diese Eingaben (mit Ausnahme derjenigen der Gemeinde Hombrechtikon) abgelehnt und klar erklärt hat, dass eine heutige Korrektur nicht möglich ist, haben viele "brave und rechtsgläubige" Steuerzahler auf ein rechtliches Vorgehen verzichtet. Dies insbesondere, da in der Schlussantwort vom 25. August 1993 an den mehrfachen Schriftwechsel zwischen Gemeinderat Unterengstringen und dem Finanzdirektor, dieser die Erklärung einer baldigen Überprüfung seiner Praxis zugesichert hat, möglicherweise bereits auf das Steuerjahr 1995.

Es ist nun mehr als störend und im höchsten Masse rechtsungleich, wenn all diese Steuerzahler, welche Hand geboten haben zu einer definitiven Einschätzung, sich als die Dummen vorkommen müssen. Haben doch gerade diejenigen dem Staat, wenn auch mit Knurren, kein langwieriges Rechtsverfahren auferlegt. Als geradezu zynisch ist der Satz auf Seite 17 des Verwaltungsurteils zu bezeichnen:

"Eine allfällige Überbesteuerung im Vertrauen auf die Rechtsbeständigkeit der Weisung 1992 hat jeder Hauseigentümer selbst zu vertreten."

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes ist, obwohl in der sachlichen Beurteilung richtig, als formell in der Wirkung auf die Gesamtheit der betroffenen Steuerpflichtigen als absolut rechtsungleich zu bezeichnen. Der Regierungsrat ist gehalten, in Vollzug dieses Urteils Lösungen zu finden, welche die Steuergerechtigkeit wiederherstellt. Die Rechtsgleichheit ist in unserem Staat ein äusserst hohes Gut und gehört zu den normalen Menschenrechten. Wir hoffen, dass der Regierungsrat mit einer praktikablen Lösung das Vertrauen des Steuerzahlers in den Staat Zürich zu erhalten vermag.